

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Lieferung und Installation

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierender Bestandteil des Angebotes/Vertrages und regeln die Lieferung von Material und – soweit vereinbart – die Installation von Systemen durch Securiton.
- 1.2 Bei Widersprüchen zwischen Vertrag und AGB gehen die Bestimmungen des Vertrages vor; die AGB von Securiton gehen allfälligen Geschäftsbedingungen des Kunden vor.
- 1.3 Allenfalls ungültige Bestimmungen dieser AGB werden von den Parteien durch neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarungen ersetzt.
- 1.4 Subsidiär zum Vertrag und zu diesen AGB von Securiton gelten die Bestimmungen der SIA-Norm 118/380.

2 Vertragsabschluss und Schriftform

- 2.1 Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist ein Angebot 30 Tage gültig.
- 2.2 Der Vertrag kommt durch Unterschrift der Parteien oder durch Zustellung der Auftragsbestätigung durch Securiton zustande.
- 2.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages müssen von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Beanstandungen, Mahnungen, Mängelrügen usw. erfordern die Schriftform.

3 Vorvertragliche Spezifikationen

- 3.1 Die Angaben in Angeboten, Prospekten, Zeichnungen usw. basieren auf den gültigen Spezifikationen und dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Angebotes. Änderungen bis zum Liefertermin, sofern sie den vorgesehenen funktionalen Einsatz nicht beeinträchtigen, bleiben vorbehalten.

4 Leistungsumfang

- 4.1 Securiton liefert nach dem Stand der Technik bewährte Systeme grundsätzlich in Standardausführung; andernfalls richtet sich die Lieferung nach der Leistungsbeschreibung im Vertrag. Sofern die Lieferung auch handelsübliche Software samt zugehöriger Dokumentation umfasst, gelten hierfür ausschliesslich die massgebenden Liefer- und Lizenzbedingungen der betreffenden Unterlieferanten.
- 4.2 Securiton ist ausdrücklich berechtigt, von den vereinbarten einzelnen Leistungsmerkmalen der Produkte abzuweichen, wenn sich durch die Abweichung keine funktionalen Einschränkungen ergeben. Der Kunde akzeptiert allfällige daraus entstehende Änderungen. Securiton ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an Produkten vorzunehmen, die bereits hergestellt oder geliefert worden sind.
- 4.3 Securiton gibt ein standardisiertes Anlagehandbuch und eine standardisierte Bedienungsanleitung ab. Zusätzliche oder individualisierte Anlagehandbücher oder Bedienungsanleitungen werden gegen Entgelt geliefert.

5 Änderungen des Leistungsumfanges

- 5.1 Änderungen des Vertragsumfanges können Auswirkungen auf die vereinbarten Preise und Termine haben. Namentlich folgende zusätzliche Leistungen werden separat verrechnet, sofern sie nicht ausdrücklich als Vertragsbestandteil vereinbart wurden:
 - a) Neuarbeitung von Lösungsvorschlägen sowie Überarbeitung der Ausführungsunterlagen aufgrund veränderter baulicher Gegebenheiten oder neuer Konzepte des Kunden;
 - b) Erstellen von Provisorien und Testanlagen;
 - c) Erstellen von Unterlagen für baulich bedingte Spezialkonstruktionen;
 - d) Nachinstruktion Kunde, Anlagenbetreiber und Dritte;
 - e) Erweiterung oder Anpassung der Standardsoftware;
 - f) Wartezeiten aufgrund blockierten Zutritts zu Anlageteilen und Apparatestandorten;
 - g) Klären und Erstellen von Skizzen und Schemas für bauseits gelieferte Apparate;
 - h) Aufschalten und Austesten anlagenfremder Signale und Schaltkreise;
 - i) ausserordentliche baubedingte Baustellenbesuche und Bausitzungen;
 - j) von Feuerwehr, Polizei, Gebäudeversicherung oder anderen Organen verlangte Leistungen wie Abnahmen, Lagepläne usw.;
 - k) Koordination, Besprechungen und Abklärungen mit vom Kunden nominierten Dritt- oder Unterlieferanten.

6 Vertragsabwicklung

- 6.1 Der Kunde benennt unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich einen Ansprechpartner. Der Kunde ist für die Koordination der beauftragten Unternehmer verantwortlich. Mehraufwand von Securiton durch Nichtbeachtung der Koordinationsbestimmungen wird zusätzlich verrechnet.
- 6.2 Der Kunde hat die Informationspflicht, Securiton rechtzeitig auf allfällige spezielle gesetzliche, behördliche sowie andere Vorschriften und Bedingungen aufmerksam zu machen, welche die Ausführung, die Lieferung, die Montage und den Betrieb des Vertragsgegenstandes betreffen.
- 6.3 Securiton behält sich vor, Teilaufträge an geeignete Unterlieferanten zu vergeben.

7 Vorleistungen des Kunden

- 7.1 Der Kunde ist für die rechtzeitige und fachgerechte Ausführung der für die Montage der Apparate unerlässlichen bzw. vertraglich festgelegten baulichen Vorarbeiten und die Montagehilfsgeräte besorgt. Er benachrichtigt Securiton frühzeitig über den Baufortschritt.

- 7.2 Werden Elektroinstallationen durch den Kunden bereitgestellt, muss eine einwandfreie, geprüfte Installation mit bezeichneten Anschlusspunkten vorliegen. Mehraufwendungen und Schäden, die sich aus fehlerhafter oder nicht den Spezifikationen entsprechender Verkabelung ergeben, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Für die Montage elektronischer Bauteile gilt, dass in den Räumen insbesondere keine Staub erzeugenden Bauarbeiten mehr während und nach deren Installation stattfinden.

8 Installation

- 8.1 Die Installation erfolgt in Abstimmung mit dem Kunden. Der Kunde verschafft Securiton ohne Wartezeit ungehinderten Zugang zu den Anlageteilen und Räumlichkeiten. Für das sichere Unterbringen von Materialien, Apparaten und Werkzeugen sind Securiton geeignete, verschliessbare Räume zur Verfügung zu stellen.
- 8.2 Gelten für den Betrieb der Anlagen am Installationsort der Geräte oder der stationären Verbindungen besondere Sicherheitsauflagen, so wird der Kunde rechtzeitig und ohne Mehraufwand für Securiton die Voraussetzungen zur ungehinderten Vertragserfüllung schaffen. Im Weiteren stellt er Securiton für die Inbetriebsetzung der Anlage allfällig notwendige Hilfskräfte kostenlos zur Verfügung. Können die Arbeiten aus speziellen Gründen nur ausserhalb der normalen Arbeitszeiten erfolgen, so werden die entstehenden Mehrkosten gemäss aktuellen Ansätzen von Securiton verrechnet.
- 8.3 Securiton erfüllt die Bedingungen betreffend EKAS-Richtlinie Nr. 6512 (Arbeitsmittel) und besteht auf deren Einhaltung, wenn Arbeitsmittel durch den Kunden oder durch Drittfirmen zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für Gerüste, Hebebühnen und Baustellenstromversorgung. Für Arbeitshöhen über 3 m sind Leitern nicht zugelassen.

9 Einbindung von Fremdsystemen

- 9.1 Unter Fremdsystemen sind alle Systeme zu verstehen, die mit den Produkten von Securiton Daten austauschen.
- 9.2 Bei der Einbindung von Fremdsystemen haftet Securiton nicht für Leistungen und Eigenschaften, die durch den Hersteller des Fremdsystems zugesichert werden. Eventuell entstehende Kosten auf der Seite des Fremdsystems sind nicht in den Kostenabschätzungen und Angeboten von Securiton enthalten, wenn sie nicht explizit angegeben werden. Securiton ist bemüht, auf derartige zu erwartende Kosten, die ihr bekannt sind, hinzuweisen. Eine Rechtsfolge aus der Nichtnennung auch bekannter Kosten entsteht für Securiton keinesfalls.
- 9.3 Der Kunde ist für die Beschreibung und Überprüfung des Funktionsumfangs einer Fremdsystemeinbindung verantwortlich und verpflichtet, bei Abweichungen von den Vorgaben rechtzeitig Einsprüche zu erheben. Liefert der Kunde keine Beschreibung, so wird Securiton das Fremdsystem nach eigenen Anforderungen funktionell einbinden. Der Kunde hat aber nachträglich kein Recht auf Nachbesserung.
- 9.4 Der Kunde hat für die Einbindung einer allfälligen Fernalarmierung oder Datenübertragung die notwendige Infrastruktur wie Telefonanschluss oder IP-Netzwerk betriebsfähig bereitzustellen. Der Betrieb ist mit den Telekommunikations- oder Netzwerkbetreibern so zu regeln, dass die für Alarmierung oder Datenübertragung geforderte Verfügbarkeit jederzeit gewährt wird.

10 Vertragserfüllung durch Fernzugriff

- 10.1 Soweit es der Liefergegenstand zulässt, kann Securiton die Lieferung auch durch Fernzugriff auf die Anlagen und Datenbanken des Kunden vornehmen. Der Kunde übernimmt diesfalls die Verantwortung, dass Securiton ihre Leistungen über den Fernzugriff ordnungsgemäss erbringen kann. Er erteilt Securiton insbesondere die dazu notwendigen Berechtigungen und informiert Securiton und ihre Mitarbeiter auf eigene Kosten über seine IT-Verfahren.
- 10.2 Securiton geht davon aus, dass der Kunde ein dem Stand der Technik entsprechendes IT-Sicherheitskonzept unterhält und sicherstellt, dass die geeigneten Schutzmassnahmen (wie z.B. Sicherheits-Updates des Systems und Antivirenprogramme) getroffen und immer auf dem neuesten Stand sind.
- 10.3 Falls für den Fernzugriff kundenseitig Lizenzen notwendig sind, beschafft der Kunde diese auf eigene Rechnung und hält sie während der ganzen Dauer der Lieferung aufrecht.
- 10.4 Um den Fernzugriff vorzunehmen, ist Securiton berechtigt, auf die für die Tätigkeit relevanten Anlagen und Kundendatenbanken zuzugreifen.
- 10.5 Securiton darf Daten von Systemen des Kunden auf eigene Systeme kopieren, wenn dies zur Fehleranalyse oder -behebung unumgänglich ist.

11 Liefertermine

- 11.1 Die im Angebot vermerkten Liefertermine und -fristen sind unverbindliche Orientierungshilfen. Die Lieferfrist beginnt, sobald alle behördlichen Formalitäten wie Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind.
- 11.2 Es sind ausschliesslich vertraglich zugesicherte Termine gültig unter Vorbehalt von Ereignissen höherer Gewalt (d.h. Hindernisse, die trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abgewendet werden können, ungeachtet, ob diese bei Securiton, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Dazu gehören unter anderem behördliche Massnahmen oder Unterlassungen; Aufruhr, Mobilmachung, Krieg; Arbeitskonflikte, Aussperrungen, Streiks, Unfälle und andere erhebliche Betriebsstörungen; Epidemien, Naturereignisse; terroristische Aktivitäten), Transportschwierigkeiten, behördlichen Einfuhrverboten sowie Lieferverzögerungen von Unterlieferanten. Die Liefertermine verlängern sich ausserdem,

- a) wenn Securiton die für die Ausführung benötigten Angaben nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert und damit Verzögerungen der Lieferung verursacht;
- b) wenn der Kunde mit den ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 11.3 Securiton haftet nicht für Folgen aus bauseitigen Verzögerungen. Die daraus entstehenden Mehrarbeiten und Zusatzkosten werden zu den aktuellen Regiesätzen verrechnet.
- 11.4 Wird dem Kunden im Verzugsfall durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so entfällt der Anspruch auf Schadenersatz.
- 11.5 Lieferung an Wiederverkäufer
Alle Bestellungen haben schriftlich, per Fax oder per E-Mail zu erfolgen, wobei folgende Angaben unerlässlich sind:
Menge, Artikelnummer und Bezeichnung.
Artikel, die als Muster bestellt werden, werden ab Lieferdatum nach 14 Tagen verrechnet.
Musterartikel in einwandfreiem Zustand und in Originalverpackung werden bei Rückgabe innert eines Monats nach Verrechnung zu 100% gutgeschrieben.
- 11.6 Lieferbedingungen
Die Produkte werden im Allgemeinen sofort ab Lager geliefert. Kann kein Versand ab Lager erfolgen, wird in der Lieferbestätigung der voraussichtliche Liefertermin bekannt gegeben. Sollte eine Bestellung nicht mit einer einzigen Lieferung erledigt werden können, so werden für Nachlieferungen keine Versandkosten in Rechnung gestellt.
- ## 12 Abnahme
- 12.1 Securiton informiert den Kunden rechtzeitig über den Termin der Abnahmeprüfung. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das vom Kunden und von Securiton unterzeichnet wird. Darin wird festgehalten, ob die Abnahme erfolgt ist oder verweigert wird.
- 12.2 Die Abnahme kann nur verweigert werden, wenn wesentliche Mängel bestehen. Bei geringfügigen Mängeln, die die Funktionsfähigkeit der Lieferung nicht wesentlich beeinträchtigen, gilt die Abnahme als erfolgt. Für die Nachbesserung der protokollierten Mängel hat der Kunde Securiton eine angemessene Frist zu setzen.
- 12.3 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn
- sie ohne Verschulden von Securiton am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann,
 - der Kunde die Abnahme bzw. die Unterschrift des Protokolls unberechtigterweise verweigert oder
 - sobald der Kunde die Produkte von Securiton benutzt.
- 12.4 Nimmt der Kunde unberechtigterweise am Abnahmetermine teil oder wird die Abnahme verweigert, so entfällt jede Nutzungsberechtigung und Securiton kann die Anlage ausschalten. Die Geltendmachung der damit verbundenen Unkosten bleibt vorbehalten.
- 12.5 Mit der Abnahme ist die Vertragsleistung erbracht und die Rüge- und Verjährungsfristen für Mängelrechte beginnen zu laufen.
- ## 13 Übergang von Nutzen und Gefahr
- 13.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Lieferung ab Werk auf den Kunden über. Wird die Lieferung ohne Verschulden von Securiton verzögert oder verunmöglicht, so wird sie auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.
- ## 14 Preise und Zahlungsbedingungen
- 14.1 Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken, exklusive Mehrwertsteuer. Gesetzliche Abgaben werden dem Kunden zu den jeweils gültigen Ansätzen in Rechnung gestellt. Abzüge vom Rechnungsbetrag seitens des Kunden sind nicht gestattet.
- 14.2 Die Zahlungen sind zu leisten:
je 30% bei Bestellung, Lieferung und Betriebsbereitschaft innert 10 Tagen ab Akontorechnung; 10% mit Stellung der Schlussrechnung innert 30 Tagen.
- 14.3 Securiton behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Ablieferung die Lohnsätze oder die Materialpreise ändern. Diese Preisanpassung erfolgt entsprechend der Gleitpreisformel von Swissmem.
- 14.4 Falls sich die Preisbildung zugrunde liegenden Verhältnisse, insbesondere die Währungsparitäten oder die staatlichen/behördlichen Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle usw. zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und dem vereinbarten Liefertermin ändern, so ist Securiton berechtigt, die Preise und Konditionen den veränderten Bedingungen anzupassen.
- 14.5 Der Kunde darf Gegenansprüche, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag herrühren, nur bei schriftlicher Einwilligung von Securiton verrechnen.
- 14.6 Regieleistungen werden von Securiton laufend separat verrechnet. Allfällige Preisrabatte auf der Vertragsleistung haben für Regieleistungen keine Gültigkeit. Für Arbeiten ausserhalb von Securiton-Geschäftszeiten gelten folgende Zuschläge:
- | | |
|-----------------------------------|-------------------------------|
| Montag bis Freitag | 20.00 bis 06.00 Uhr plus 50% |
| Samstag | 00.00 bis 24.00 Uhr plus 50% |
| Sonntag und gesetzliche Feiertage | 00.00 bis 24.00 Uhr plus 100% |
- 14.7 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung ohne Verschulden von Securiton verzögert oder verunmöglicht werden.
- 14.8 Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von Securiton nicht anerkannter Gegenforderungen des Kunden zu kürzen oder zurückzustellen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der bestimmungsgemässe Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn sich an der Lieferung Nacharbeiten als notwendig erweisen.
- 14.9 Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 5% pro Jahr zu entrichten. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemässer Zahlung nicht aufgehoben.
- 14.10 Sind einzelne Anlageteile fertig montiert oder entstehen grössere bauseitig bedingte Unterbrüche, kann Securiton Teilrechnungen im Umfang der gesamten erbrachten Leistung stellen.
- 14.11 Wenn der Kunde die Zahlungen nicht vertragsgemäss leistet, ist Securiton berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.
- 14.12 Ist der Kunde mit weiteren Zahlungen im Rückstand oder muss Securiton aufgrund eines nach Vertragsschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Kunden nicht vollständig und rechtzeitig zu erhalten, ist Securiton ohne Einschränkung der gesetzlichen Rechte berechtigt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind. Kann eine entsprechende Vereinbarung nicht in angemessener Frist getroffen werden, ist Securiton berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- ## 15 Eigentumsvorbehalt
- 15.1 Securiton behält sich das Eigentum an ihrer Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums von Securiton erforderlich sind, zu treffen; insbesondere ermächtigt er Securiton mit Abschluss des Vertrages, auf seine Kosten die Eintragung oder Vermerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- 15.2 Der Kunde wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes instand halten und zugunsten von Securiton gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern.
- ## 16 Gewährleistung
- 16.1 Securiton übernimmt während 12 Monaten ab Lieferung ab Werk, oder bei Installation durch Securiton ab Abnahme, die Gewährleistung dafür, dass die gelieferten Produkte hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen dem vertraglichen Leistungsumfang entsprechen. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die Securiton nicht zu vertreten hat, so endet die Gewährleistung 12 Monate nach Versandbereitschaft.
- 16.2 Bei Mängeln infolge von Material-, Konstruktions- oder Verarbeitungsfehlern ist Securiton verpflichtet, nach eigener Wahl entweder nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Die im Zusammenhang mit der Gewährleistung ausgetauschten Teile werden Eigentum von Securiton. Notwendige Nachbesserungen kann Securiton während ihrer Geschäftszeiten in Absprache mit dem Kunden ausführen. Für Instandsetzungsarbeiten ausserhalb von Securiton-Geschäftszeiten ist ein Instandhaltungsvertrag mit Securiton abzuschliessen.
- 16.3 Solange der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug ist, kann Securiton jegliche Gewährleistung verweigern. Es erfolgt kein Unterbruch der Gewährleistungsfrist.
- 16.4 Von jeder Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, unvorhersehbarer äusserer Einwirkungen, ungeeigneter Betriebsmittel, von Eingriffen des Kunden oder eines Dritten in Hard- und Software (namentlich das sog. Hacking), chemischer oder elektrolitischer Einflüsse, mangelhafter, nicht von Securiton ausgeführter Bau- und Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die Securiton nicht zu vertreten hat. Ebenfalls keine Gewährleistung wird übernommen betreffend Verwendung und Einsatz von Videoüberwachungsanlagen durch den Kunden, namentlich was die Einhaltung der massgebenden Gesetze betrifft.
- 16.5 Securiton haftet insbesondere auch nicht für Folgeschäden wie z.B.:
- Polizei-, Feuerwehr- und Alarmempfängereinsätze;
 - die vom Kunden zu veranlassenden Sicherheitsmassnahmen, insbesondere bei teilweiser oder vollständiger Ausserbetriebsetzung der Anlage, auch infolge von Instandhaltungsarbeiten;
 - direkte oder indirekte Folgen von Fehlalarmen;
 - Fehlauslösungen von Löschanlagen (Löschmittlersatz und Folgeschäden);
 - den Einsatz von Bewachungspersonal;
 - Kostenersatz aufgrund von Mehraufwendungen des Kunden oder Dritter;
 - entgangenen Gewinn;
 - Beeinträchtigung der Funktionen der Anlage infolge baulicher Veränderungen;
 - Schäden infolge eines Datenverlustes; der Kunde ist zuständig für die Datenarchivierung;
 - fehlerhafte oder ausbleibende Alarmübermittlung durch Beeinträchtigung der Alarmübertragungseinrichtung oder des Alarmübertragungsweges infolge baulicher Veränderungen, Veränderungen der Telekommunikationsinfrastruktur durch den Telekommunikationsbetreiber oder durch den Wechsel desselben.
- 16.6 Jegliche Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Securiton Eingriffe, Änderungen, Reparaturen oder andere Instandhaltungsarbeiten an den gelieferten Produkten vornehmen; ferner, wenn der Kunde nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden nicht grösser wird.
- ## 17 Eigentums- und Immaterialgüterrecht
- 17.1 Das Eigentums- und Immaterialgüterrecht an allen Zeichnungen, Entwürfen, Schaltschemas, Angeboten usw. bleibt bei Securiton. Diese Unterlagen dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Securiton Dritten nicht zugänglich gemacht und weder kopiert noch zur Selbstherstellung der Objekte verwendet werden.
- 17.2 Der Kunde darf Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke, Marken- und Eigentumsangaben von Securiton in keiner Form verändern.
- 17.3 Das geistige Eigentum und das Recht zur weiteren Verwendung bleiben bei Securiton oder ihren Lizenzgebern, auch wenn der Kunde nachträglich Änderungen an den Produkten vornimmt.
- 17.4 Jede Erweiterung oder Änderung von Produkten durch den Kunden benötigt eine schriftliche Zustimmung von Securiton.
- 17.5 Der Kunde ergreift die notwendigen Massnahmen, um Computerprogramme, Arbeitsergebnisse und Dokumentationen vor ungewolltem Zugriff, Missbrauch und vor Computerviren zu schützen.

18 Rechte an Plänen, Dokumentation und Software

18.1 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen, technischen Unterlagen und Software vor, die sie der anderen Vertragspartei ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird Pläne, Unterlagen und Software ohne vorgängiges schriftliches Einverständnis der anderen Vertragspartei weder Dritten zugänglich machen noch ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

19 Schutzrechte

19.1 Bei unbeabsichtigter Kollision mit gewerblichen Schutzrechten Dritter kann Securiton nicht haftbar gemacht werden.

20 Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen

20.1 Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Ausserwirtschaftsrechts, insbesondere Exportkontrollbestimmungen, sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

20.2 Der Kunde hat bei Weitergabe der von Securiton gelieferten Waren (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von Securiton erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschliesslich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er dabei die (Re-)Exportkontrollvorschriften der Schweiz zu beachten.

20.3 Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, wird der Kunde Securiton nach Aufforderung unverzüglich alle Informationen über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der von Securiton gelieferten Waren bzw. erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie diesbezügliche Exportkontrollbeschränkungen übermitteln.

20.4 Der Kunde stellt Securiton von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Securiton wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller Securiton in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, es sei denn, der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.

21 Geheimhaltung und Datenschutz

21.1 Securiton verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit ihren Werk- und Dienstleistungen vom Kunden erhaltenen Unterlagen und Informationen, einschliesslich aller hiervon erstellten Kopien bzw. Aufzeichnungen sowie jener Unterlagen und Informationen, welche für den Kunden erarbeitet werden, jederzeit, auch nach Beendigung der Werk- und Dienstleistungen, wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, firmen- und konzernintern nicht unnötig zu verbreiten und Dritten – ausgenommen Subunternehmern – weder gesamthaft noch auszugsweise zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt nicht für solche Unterlagen und Informationen, die nachweislich (a) ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt geworden; oder (b) ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmässig von Dritten erlangt; oder (c) von uns unabhängig erarbeitet worden sind.

21.2 Soweit Securiton bei ihren Arbeiten an System und Dokumentation personenbezogene Daten verarbeitet, werden Weisungen des Kunden und das Datenschutzgesetz beachtet und entsprechende Massnahmen zur Sicherung solcher Daten vor unbefugtem Zugriff Dritter getroffen.

21.3 Securiton ist berechtigt, Unterlagen und Informationen soweit erforderlich an Subunternehmer weiterzugeben, sofern diese vorgängig entsprechend den vorstehenden Bestimmungen schriftlich verpflichtet worden sind.

21.4 Der Kunde wird all jene von Securiton erhaltenen Unterlagen, die mit einem Vermerk wie «vertraulich», «confidential» oder «Fabrikationsgeheimnis» usw. gekennzeichnet sind, entsprechend den vorstehenden Bestimmungen vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen.

22 Haftung

22.1 Securiton ist für Schäden aus Betriebsshaftpflicht für Personen- und Sachschäden pauschal zusammen höchstens bis zu 30 Mio. CHF versichert. Für Vermögensschäden sind die Leistungen auf 3 Mio. CHF begrenzt. Jede weitergehende Haftung von Securiton ist wegbedungen.

22.2 Auf Anfrage erhält der Kunde eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft.

23 Rechtswahl und Gerichtsstand

23.1 Es gilt schweizerisches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkehr vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Sofern zwingendes Recht nichts anderes verlangt, ist der Gerichtsstand Bern. Securiton ist berechtigt, den Kunden am Ort der Anlageninstallation einzuklagen.

23.2 Im Zweifelsfall oder vor Gericht gilt der deutsche Text der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.